

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 18.

(Ausgegeben den 31. December 1861.)

44. Patent,

die im Jahr 1862 zu entrichtenden Landesabgaben
betreffend.

In Verfolg der, laut des Patents vom 23. December 1856 (Gesetzsammlung 1856, S. 372), von Serenissimo p. d. mit landständischer Bewilligung gefaßten Entschliessung wegen Fortreuebung der bisherigen Abgaben für die jetzige Finanzperiode sind auch für das bevorstehende Jahr 1862 — außer den ordinären funfzehn Landrössen und den in Folge der Verträge über den Zoll- und Handelsverein gesetzlich bestehenden Abgaben mit Einschluß der Braumalz- und Salzsteuer — nachstehende Abgaben zu entrichten und zu erheben:

1.

Die bisherigen drei Sukkultationssteuern.

2.

Die unter dem Namen: Kontribution vom steuerfreien Gute bestehende Abgabe, in dem durch den Landtagsabschied vom 23. Januar 1841 abgeminderten Maßstabe, nämlich:

- a) von Rittergütern ein halbes Prozent nach dem Aufschlag von 1796,
- b) von andern steuerfreien Grundstücken und Häusern ein Viertel Prozent vom Werthe ohne Abzug der ausstehenden Schulden.